

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 27	Ausgegeben in Lüdenscheid am 05.07.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
20.06.2023	Stadt Meinerzhagen	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat	571
26.06.2023	Stadt Hemer	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung) vom 08.10.2018	571
26.06.2023	Gemeinde Schalksmühle	Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen	572
27.06.2023	Stadt Meinerzhagen	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meinerzhagen vom 08.03.2022 zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.06.2023	572
26.06.2023	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste	577
05.07.2023	Märkischer Kreis	Planfeststellung gemäß § 31 WHG der Stricker & Weiken GmbH & Co. KG für den Steinbruch „Hartkalksteinwerk Hemer“	577
27.06.2023	Stadt Kierspe	3. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes vom 27.06.2023	578
26.06.2023	Stadt Kierspe	Auslegung der Vorschlagsliste über die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	584
26.06.2023	Stadt Kierspe	Auslobung eines Heimat-Preises in den Jahren 2023-2027	584
28.06.2023	Stadt Lüdenscheid	Jahresabschluss und Lagebericht 2022 für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid – STL	585
29.06.2023	Stadt Lüdenscheid	Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028	587
29.06.2023	Stadt Iserlohn	Wiederwahl und Bestätigung der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk III	588
30.06.2023	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	588

23.06.2023	Stadt Plettenberg	Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 20.06.2023	589
03.07.2023	Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ernst-Herbert Thomas	Offenlegung des Liegenschaftskatasters aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen in der Stadt Iserlohn	599
26.06.2023	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagliste	601



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Meinerzhagen

Das Mitglied des Rates der Stadt Meinerzhagen, Frau Sandy Schiefer, hat am 25.05.2023 ihren Verzicht gem. § 38 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) auf ihr in der Kommunalwahl am 13.09.2020 erworbenes Ratsmandat mit Ablauf des 30.06.2023 erklärt.

Gem. § 45 Abs. 1 KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der derzeit gültigen Fassung, wurde als Nachfolger aus der Reserveliste der Unabhängigen Wählergemeinschaft (UWG)

**Herr Thomas Michael Breker,
geb. 1966, 58540 Meinerzhagen,
t.breker@web.de**

festgestellt. Herr Breker hat mit Datum vom 19.06.2023 das Ratsmandat angenommen und ist somit ab dem 01.07.2023 Mitglied des Rates der Stadt Meinerzhagen.

Gegen diese Feststellung können

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

gem. § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Stadt Meinerzhagen - Wahlleiter -, Rathaus, Bahnhofstr. 15, 58540 Meinerzhagen, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 20.06.2023

Der Wahlleiter

gez.
Klose



Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hemer (Wettbürosteuersatzung) vom 08.10.2018

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Hemer vom 08.10.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft

Hemer, 26.06.2023

Der Bürgermeister
gez.
Christian Schweitzer

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Aufhebungssatzung mit dem Ratsbeschluss vom 20.06.2023 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

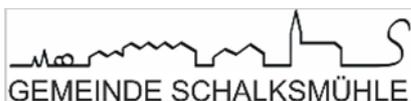
Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 26.06.2023

Der Bürgermeister
gez.
Christian Schweitzer



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Die vom Rat der Gemeinde Schalksmühle am 19.06.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen (Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2028) liegt in der Zeit

vom 17.07.2023 bis 21.07.2023

bei der Gemeinde Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 1, während der Dienststunden des Bürger- und Kundenbüros öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch eingelegt werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Schalksmühle, 26.06.2023

Der Bürgermeister
Jörg Schönenberg



Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meinerzhagen vom 08.03.2022 zuletzt geändert durch Beschluss vom 19.06.2023

I.

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S.762) und des § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2021 (GV. NRW. S. 790), wird von der Stadt Meinerzhagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 21.02.2022 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 19.06.2023 für das Gebiet der Stadt Meinerzhagen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Badeanstalten, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;

3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende sowie sonstige öffentlichen Zwecken dienende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder erheblich belästigt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- störender Genuss von Alkohol oder Konsum anderer berauschender Mittel
- grölen, anpöbeln von Passanten
- aggressives Betteln (z.B. durch Anfassen, In-den-Weg-Stellen, unmittelbares Einwirken von Person zu Person etc.)
- Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern und deren Bruchteilen usw.

Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf den jeweiligen Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen Gegenstände oder Materialien unbefugt zu lagern oder unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. in den Anlagen zu übernachten;
4. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen durch Kinder und Fortbewegungsmittel wie z. B. Krankenfahrstühlen;
5. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
6. auf den vorhandenen Blindenleitsystemen (Leitlinien aus Rippen-/Noppensteinen) jegliche Gegenstände wie z.B. Papierkörbe, Bestuhlungen, Fahrzeuge etc. abzustellen oder näher als 0,60 m von beiden Seiten an diese Leitlinien heranzustellen;
7. auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen die Notdurft zu verrichten.

§ 4

Schutz der Verkehrsteilnehmer

- (1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, die Verkehrsteilnehmer gefährden, sind von dem Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass niemand bei der Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen gefährdet, geschädigt oder behindert wird. Stacheldraht, Nägel und sonstige spitze Gegenstände sind an Einfriedungen so anzubringen, dass sie Personen nicht verletzen und Sachen nicht beschädigen können.
- (3) Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Äste und Zweige müssen über Bürgersteigen, Fuß- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein.

§ 5

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen an für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Einrichtungen und Gegenständen Werbematerial anzubringen.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder zu beschmutzen.
- (3) Das Verbot gilt nicht für genehmigte Nutzungen und Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken oder eine Gefahr von ihnen ausgeht.

§ 6

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 7

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, Zigarettenkippen, Kaugummiresten oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können sind verboten;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure- /basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grund auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt – außerhalb der Dienstzeiten der Polizei- ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung der Verunreinigung sorgen.

- (3) Diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände ihrer Waren und Verpackungen einzusammeln.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten
- (3) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht anwendbar ist.

§ 9

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, liegt. Genehmigungserfordernisse nach anderen Vorschriften (z.B. der Bauordnung) bleiben unberührt.

§ 10

Öffentliche Kinderspielplätze

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze sind alle frei zugänglichen Spielplätze. Dies schließt beispielsweise Spielplätze an Schulen, touristisch genutzten Anlagen, sowie solche auf frei zugänglichem Vereinsgelände mit ein.
- (2) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (3) Andere Aktivitäten, insbesondere das Fahren mit Inlineskatern oder Skateboard, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

- (4) Der Aufenthalt auf den öffentlichen Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis 20.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch Schilder andere Zeiten festgelegt sind.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (6) Das Rauchen auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist verboten.
- (7) Der Konsum von alkoholischen Getränken sowie Betäubungsmitteln, hier insbesondere der Anlage I und II des Betäubungsmittelgesetzes, ist auf Kinderspielplätzen untersagt.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor, der Eingangstür oder separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist in Rot so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentlichen Einrichtungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist zuvor zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 13

Osterfeuer (Brauchtumsfeuer)

- (1) Osterfeuer sind vor ihrer Durchführung bis spätestens Mittwoch vor Ostern bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Osterfeuer gehören zu den Brauchtumsfeuern und sind somit Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Sie dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.
- (2) Die Anzeige des Osterfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. Verbrennungsort
 - 2. Verbrennungszeit
 - 3. Name und Anschrift der verantwortlichen Person (en), die das Osterfeuer durchführen
 - 4. Ansprechpartner mit telefonischer Erreichbarkeit auch während der Veranstaltung
- (3) Im Rahmen des Osterfeuers dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
- (4) Zum Schutz von Kleintieren ist das Material frühestens zwei bis drei Tage vor dem Verbrennen aufzuschichten oder bereits aufgeschichtetes Material umzuschichten.
- (5) Das Feuer darf bei starkem Wind (Beaufortskala) nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Weiterhin ist bei längerer Trockenzeit das Waldbrandrisiko zu beachten und entsprechende Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. zusätzliche Löschmöglichkeiten) zu treffen. Das Waldbrandrisiko orientiert sich dabei insbesondere an den Waldbrandgefahrenindex (WBI) des Deutschen Wetterdienstes sowie an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Je nach Gefahrenstufe kann die örtliche Ordnungsbehörde ein Abbrennen des Feuers untersagen.
- (6) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 - 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

§ 14

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der allgemeinen Verhaltenspflicht nach § 2 der Verordnung,
2. den Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
3. den Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsteilnehmer gemäß § 4 der Verordnung,
4. dem Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 5 der Verordnung,
5. den Bestimmungen hinsichtlich der Führung von Tieren gemäß § 6 der Verordnung,
6. dem Verunreinigungsverbot gemäß § 7 der Verordnung,
7. dem Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 8 der Verordnung,
8. dem Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gemäß § 9 der Verordnung,
9. dem Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 10 Abs. 3 bis 7 der Verordnung,
10. der Hausnummerierungspflicht nach § 11 der Verordnung,
11. der Untersagung nach § 12 Abs. 2 der Verordnung,

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig handelt gem. § 17 Absatz 1 Buchstabe d LImSchG NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht oder eine andere Bestimmung des § 13 der Verordnung verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße (Anlage 1) oder für die Fälle, die in dem Verwarnungsgeldkatalog (Anlage 2) zu dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung aufgeführt sind, mit einem Verwarnungsgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung vom 07.07.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Meinerzhagen vom 23.02.2000 in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 18.02.2003 außer Kraft.
- (3) Die Änderung der Verordnung vom 19.06.2023 tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 27.06.2023

Stadt Meinerzhagen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Nesselrath

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auflegung
der Vorschlagsliste**

**Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt
Iserlohn für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis
31.12.2028**

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 13.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Amtsgericht Iserlohn und das Landgericht Hagen gefasst.

Die Liste derjenigen Personen, die zu dem Amt einer Schöffin/eines Schöffen vorgeschlagen werden, wird gem. § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

**17. Juli bis 21. Juli 2023
bei der Stadt Iserlohn, Rathaus I, Bereich Recht**

während der Servicezeiten (montags bis mittwochs von 08.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 08.00 bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der genannten Frist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 nicht aufgenommen werden sollten.

Iserlohn, 26.06.2023

Michael Joithe
Bürgermeister

**Planfeststellung gemäß § 31 WHG der Stricker &
Weiken GmbH & Co. KG für den Steinbruch „Hart-
kalksteinwerk Hemer“**

Bekanntmachung des Erörterungstermins

**Bekanntmachung
Planfeststellungsverfahren
gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz
für den Steinbruch „Hartkalksteinwerk Hemer“**

In dem Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz für den Steinbruch „Hartkalksteinwerk Hemer“ für die:

„Erweiterung des Steinbruches „Hartkalksteinwerk Hemer“ der Stricker & Weiken GmbH & Co. KG“

werden die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Landrat des Märkischen Kreises als Planfeststellungsbehörde hat den Erörterungstermin für

**Donnerstag, den 20. Juli 2023 um 9.00 Uhr
im Kreistagssaal, Raum 136 / 137
Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid**

anberaunt.

Der Erörterungstermin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen z in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Lüdenscheid, den 05. Juli 2023

Der Landrat
Im Auftrage

gez.
Kirsebauer
Kreisinspektorin

B e k a n n t m a c h u n g

3. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kierspe vom 27.06.2023

Der Rat der Stadt Kierspe hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Neufassung vom 21. Juli 2000 in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 20.06.2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kierspe beschlossen.

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kierspe vom 08.08.2018 wird wie folgt geändert.

Es werden folgende Grundstücke mit den beschriebenen Bäumen entlassen:

Kierspe:

Things- lindestraße 63	KiKi 38,715	1 Eiche rechts im Gehweg
Timmerberg	KiKi 37 1295	11 Eschen, 1 Buche am Fasslager

Rönsahl:

Hohler Weg Vor den Isern	KiRö 6, 1287 KiRö 6, 587, 588	1 Eiche 3 Eschen
-----------------------------	-------------------------------------	---------------------

Artikel 2

Die Anlage zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Kierspe (Baumkataster) erhält folgende Fassung:

**BAUMKATASTER DER
STADT KIERSPE**

K I E R S P E

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Am Denkmal	KiKi 37, 190	19 Kopflinden am Denkmal
Am Mühlenberg 5	KiKi 29, 663, 1771, 1772, 1986, 1988	1 Eiche auf dem Grundstück
Am Mühlenberg 16	KiKi 48, 1217	1 Bergahorn
Am Nocken 48	KiKi 37, 1217	1 Blutbuche
Auf dem Busch	KiKi 28, 1226	2 Eichen direkt an der Straße
Auf dem Busch 1	KiKi 28, 1617	1 Linde
Bahnhofstraße/	KiKi 36, 447	Böschungsdreieck Bahnhofstraße / Kölner Kölner Str. Straße pauschale Regelung: Alle Laubbäume ab 0,80 m Stammumfang in 1 m Höhe.
Beckinghausen 8	KiKi 9, 121	1 Linde vor dem Haus
Beckinghausen 14	KiKi 9, 117	1 Eiche auf dem Grundstück
Blankenberg	KiKi 28	1 Kastanie vor dem Haus, 1 Bergahorn hinter dem Haus
Bollwerk	KiKi 5, 293	1 Erle im Böschungsbereich vor Haus Hüttenberg Nr. 5
Bollwerk	KiKi 5, 53	1 Linde am Eingang zum Dorfgemeinschaftshaus, Am Hüttenberg

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort	Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Bordinghausen 3	KiKi 38, 1130	1 Bergahorn gegenüber dem Haus Nr. 21 (auf dem Grundstück Nr. 3) 1 Linde, 1 Bergahorn	Friedhof	KiKi 29, 1683	Lindenallee vom Eingang Eichenwäldchen bis zur alten Friedhofskapelle, 7 Linden erster Abzweig links der Allee, 14 Linden erster Abzweig rechts der Allee
Buschheide 4	KiKi 39, 1168	1 Blutbuche hinter dem Haus			
Büscherweg	KiKi 29, 2025	3 Linden, Straßenböschung zw. Kindergarten und Margarethenweg an der Grenze zum Friedhof	Fr.-Ebert-Straße 249 - 259	KiKi 33, 294	1 Bergahorn auf dem Straßengrün zw. L 528 und Zufahrt zur Volksbank
Danziger Str. 23-28	KiKi 31, 429, 430, 431, 432, 433, 228	6 Ahornbäume und 1 Linde Ecke Berliner Straße	Fr.-Ebert-Straße 277 und 295	KiKi 32, 787	Alle Bäume ab 0,80 m Stammumfang in 1 m Höhe, Böschungsbereich zur Fr.-Ebert-Straße
Dr. Deisting-Straße 11	KiKi 29, 1662	1 Sommerlinde auf dem Grundstück am EB Margarethenweg	Fr.-Ebert-Straße 297	KiKi 32, 786	1 Rotbuche vor dem Haus
			Fr.-Ebert-Straße 301	KiKi 32, 514	1 Bergahorn vor dem Grundstück am Gehweg
Felderhof 1	KiKi 33, 1034	2 Eichen am Schuppen, 1 Hainbuche hinter dem Schuppen, 1 Linde auf dem Hof, 1 Eiche, 1 Linde, 1 Ahorn	Fr.-Ebert-Straße 323	KiKi 32, 19, 20	1 Kastanie links vor dem Haus
			Fr.-Ebert-Straße 343	KiKi 29, 1327, 1502, 1503	1 Blutbuche vor dem Haus
			Fr.-Ebert-Straße 378	KiKi 29, 1974, 1977	1 Eiche rechts auf dem Grundstück
Fliederstraße 1	KiKi 28, 555	1 Eiche	Fr.-Ebert-Straße 380	KiKi 29, 2129	1 Linde vor dem alten Amtshaus
			Fr.-Ebert-Straße 388	KiKi 29, 473, 1637, 1638	1 Kirsche vor dem alten Bauamt

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort	Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Fr.-Ebert-Straße	KiKi 29, 1026	1 Linde Verbindungsweg zwischen Fr.-Ebert-Straße und Goethestraße	Herlinghauser Weg 17	KiKi 27, 444	1 Eiche gegenüber dem Haus
Fr.-Ebert-Straße	KiKi 29, 2013	1 Linde Verbindungsweg zwischen Fr.-Ebert-Straße und Goethestraße	Heideweg	KiKi 37, 252	2 Eichen, 1 doppelstämmiger Bergahorn, 1 dreistämmige Esche in der Böschung zum Parkplatz der Firma Helit
Fr.-Ebert-Straße	KiKi 49, 452, 453	1 Bergahorn rechts neben der Garage	Heinestraße 15	KiKi 48, 1258	1 Eiche im Wendebereich
Fritz-Linde-Straße 8	KiKi 32, 506	3 Eschen unterhalb des Hauses	Heinestraße	KiKi 48, 1067, 1068, 951, 952	4 Eichen am Fußweg zur Goethestraße
Fritz-Linde-Straße 42	KiKi 34, 277, 278	Eschengruppe hinter dem Haus	Höferhof 3	KiKi 31, 122	1 Esche, 1 Bergahorn links vom Gebäude
Glatzer Weg 8	KiKi 31, 632	5 Ahorn	Höferhof 8 A	KiKi 31, 1014, 1017	1 Doppelesche
Goethestr. 67	KiKi 48, 1066	1 Eiche links neben dem Gebäude	Höferhof / Städt. Dreieck	KiKi 31, 833	1 Esche, 1 Bergahorn
Hammerkamp 80	KiKi 36, 525	1 Eiche rechts hinter dem Haus	Höferhof 22	KiKi 31, 1230	1 Linde auf dem Grundstück rechts
Haunerbusch 38	KiKi 37, 1	1 Buche	Höferhof 20	KiKi 31, 604	1 Eiche vor dem Haus
Haunerbusch 68	KiKi 37, 16	1 Bergahorn, 1 Linde neben dem Haus	Höferhof 30	KiKi 31, 110, 112	1 Bergahorn vor dem Verkehrszeichen Einbahnstraße
Haunerbusch	KiKi 35, 114	2 Bergahorn, 1 Linde links vor der Jahnhalle	Höferhof 9	KiKi 31, 943	1 Esche gegenüber dem Haus
Haunerbusch	KiKi 35, 114, 222	Alle Bäume ab 0,80 m Stammumfang in 1 m Höhe, um den Sportplatz sowie zwischen Jahnhalle und Haunerbusch	Höferhof 4	KiKi 31, 996	1 Eiche rechts neben dem Haus
Heerstraße 10	KiKi 40, 414, 496	3 Linden neben dem Haus	Höherstraße 22	KiKi 28, 433	1 Hainbuche hinter dem Haus

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort	Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Im Hofe / Einmündungsbereich Füllenfeld	KiKi 37, 762	Böschungsbereich Im Hofe / Füllenfeld - pauschale Regelung. Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 0,80 m in 1 m Höhe	Königsberger Straße 41	KiKi 31, 396	1 Buche auf dem Grundstück
			Lessingstraße 16	KiKi 32, 577, 581	1 Eiche auf dem Grundstück hinter dem Haus
Im Hofe 32	KiKi 37, 77, 78, 79	1 Esche	Lessingstraße 16	KiKi 32, 580	1 Eiche vor dem Haus, teilweise im Gehweg
Isenburg	KiKi 56, 35	Lindenallee (42 Linden)	Lindenstraße	KiKi 28, 375	1 Eiche am Fußweg von "Alte Lindenstraße" zum Ahornweg
Jahnstraße 11	KiKi 29, 1983	1 Eiche rechts des Hauses an der Einfahrt	Luiseneiche	KiKi 29, 2115	(Dorfeiche) 1 Eiche neben dem Verbrauchermarkt
Jahnstraße 13	KiKi 29, 1816, 1817	1 Linde rechts der Einfahrt	Montigny-Allee	KiKi 38, 1075	Säulenhainbuchen
Jubachweg 4	KiKi 15, 465, 410	1 Linde, 1 Eiche auf dem Grundstück	Otto-Ruhe-Straße	KiKi 34, 568	1 Eiche, Ausfahrt Parkplatz
Kirchplatz	KiKi 29, 1346	1 Eiche am Denkmal, 4 Linden an der Zufahrt zum Haus Fr.-Ebert-Straße 348	Schanhollenweg	KiKi 39, 769	1 Eiche Zwischen den Häusern Nr. 6 und 8
Kirchplatz 2	KiKi 29, 232	2 Linden, 1 Eiche	Schmiedestraße 16	KiKi 32, 717	4 Eichen vor dem Haus
Köner Straße		Alle Laubbäume an der Kölner Straße - pauschale Regelung. Stammumfang ab 0,80 m in 1 m Höhe	Schmiedestraße 19 / Einmündungsbereich Heinestraße	KiKi 48, 1060	1 Eiche gegenüber
Kölner Straße 40	KiKi 37, 188/189	2 Linden, 1 Eiche	Schmiedestraße 29/31	KiKi 32, 717	3 Eichen (am Gehweg vor den Garagen)
Kölner Straße 115	KiKi 37, 1190	1 Linde, 2 Bergahorn	Schmiedestraße	KiKi 48, 646	2 Eichen Zwischen Abzweig zur Lessingstr. und zur Eickener Mühle/Damm
Kölner Straße	KiKi 40, 26, 28, 408	Hinter dem Betriebsgelände 165 -167 an der Böschung Fußweg Baugebiet Arney. Alle Laubbäume ab 1 m Stammumfang in 1 m Höhe	Schmiedestraße	KiKi 32, 717	1 Esche auf der linken Seite hinter dem Damm

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Sessinghausen 16	KiKi 3, 46	1 Eiche, Zufahrt
Sessinghausen 17	KiKi 3, 225	1 Eiche
Springerweg 21	KiKi 38, 855	1 Ulme, 1 Linde, 1 Eiche
Volmestraße 158	KiKi 20, 882, 51, 52	2 Eichen in der Böschung
Waldheimstraße 23	KiKi 34, 110, 567	2 Eichen, 1 Erle hinter dem Haus
Wiesenstraße	KiKi 32, 648	Baumreihe unterhalb Wiesenstraße vom Fontaneweg aus gesehen – 6 Bäume (Eichen, Eschen)
Windfuhr 67	KiKi 20, 397, 717	1 Linde vor dem Haus

RÖNSAHL

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Am Stade	KiRö 5, 719	Pauschal: Spitzahorn, Eichen, Linden, Eschen, Bergahorn, im Hohlweg bis zum Abzweig
Auf der Rodt 1	KiRö 6, 1538	1 Bergahorn vor dem Haus
Bürhausen	KiRö 3, 1077	2 Bergahorn links an der Straße am Ortseingang von der B 237 Richtung Becke
Bürhausen	KiRö 3, 891	1 Eiche rechts an der Straße am Ortseingang von der B 237 Richtung Becke

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Bürhausen 18	KiRö 3, 1077, 1251	1 Bergahorn, 3 Eschen hinter dem Gebäude
Bürhausen 23	KiRö 3, 872	3 Linden auf dem Grundstück
Bürhausen 19	KiRö 3, 1231	1 Linde, 1 Esche vor dem Haus
Bürhausen 14	KiRö 3, 1310	1 Linde auf dem Grundstück
Bürhausen 12	KiRö 3, 1379	1 Linde vor Haus
Friedhof	KiRö 6, 1585	Eine Gruppe mit 4 Blutbuchen
Haarhauser Weg 28	KiRö 7, 785	1 Eiche gegenüber
Hauptstraße		Alle Laubhölzer ab 1 m Stammumfang in 1 m Höhe, die bis zu 40 m von der Hauptstraße entfernt sind
Hauptstraße 22	KiRö 6, 1502	1 Doppelbuche
Kerspeweg 20	KiRö 7, 1433	5 Linden vor dem Haus
Kerspeweg 12	KiRö 6, 1573	1 Eiche hinter dem Haus
Kirchstraße	KiRö 6, 1108	1 Kopflinde im Einmündungsbereich / Vor dem Isern
Kirchstraße 3	KiRö 6, 1756	1 Birnenbaum
Meienborn 5	KiRö 9, 185	1 Esche vor dem Haus
Meienbornstraße	KiRö 6, 1312	1 Linde Einmündungsbereich Hauptstraße
Mühlengraben	KiRö 6, 1788	1 Eiche, 1 Ahorn rechts des Weges
Neuenhofstraße	KiRö 6, 1066	8 Linden, 1 Spitzahorn, am Fußweg Richtung Im Park

Artikel 3

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Ölmühler Weg	KiRö 3, 982	2 Stieleichen am Randes des Weges
Sonnenhang	KiRö 3, 1159	Allee aus Eschen und Hainbuchen
Sonnenhang	KiRö 3, 1087	2 Eichen am Wendehammer
Strandbadweg	KiRö 3, 1092, 1091	Der gesamte Laubholzbestand ab 1 m Stammumfang auf dem Eckgrundstück links im Einmün- dungsbereich der B 237
Strandbadweg	KiRö 3, 1192	1 Eiche gegenüber Haus Nr. 24, 1 Eiche gegenüber den Häusern 26 b + c, 2 Eichen gegenüber Haus Nr. 28
Strandbadweg 38 + 40	KiRö 3, 764	2 Eichen gegenüber den Häusern
Strandbadweg	KiRö 3, 1342	Uferbepflanzung hinter dem Strand- bad
Vor dem Isern	KiRö 6, 1547	Pauschal alle Laubbäume Stammumfang ab 0,80 m in 1 m Höhe auf der Böschungskante zum Kirchplatz
Vor dem Isern	KiRö 6, 1739	1 Rotbuche, 1 Bergahorn am Ehrenmal
Vor dem Isern	1KiRö 6, 1183	1 Spitzahorn auf dem Grundstück
Vor dem Isern	3KiRö 6, 1649	1 Esche auf dem Grundstück
Vor dem Isern	KiRö 6, 587, 588	5 Eschen als Gruppe hinter den Höher Gärten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 20.06.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der **Satzung 3. zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kierspe vom 27.06.2023**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den (Rats-) Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 27.06.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Auslegung der Vorschlagsliste über die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Die vom Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 20.06.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen liegt in der Zeit

vom 10. Juli bis 17. Juli 2023

bei der Stadtverwaltung Kierspe, Springerweg 21, Amt für öffentliche Ordnung und Umweltschutz, Zimmer 39, während der Dienststunden

montags bis freitags
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

mittwochs
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch eingelegt werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Kierspe, 26.06.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Bekanntmachung

Auslobung eines Heimat-Preises in den Jahren 2023-2027

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 20.06.2023 beschlossen, in den Jahren 2023-2027 gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2023 über die Gewährung von Zuwendungen aus der Nordrhein-Westfalen Initiative „Heimat-Preis“ vorbehaltlich der Gewährung von Fördermitteln den **Heimat-Preis der Stadt Kierspe** zu verleihen.

Die **Preiskriterien** wurden wie folgt festgelegt und sind für den gesamten Zeitraum gültig:

- Verdienste um die Heimat, Heimat erlebbar machen
- Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen und Traditionen
- Engagement für Kultur und Tradition
- Stärkung von Gemeinschaft und Zusammenhalt in Kierspe
- Außerschulische Aus- und Weiterbildung von Kindern und Jugendlichen

Der Heimat-Preis kann einmal jährlich in bis zu drei Preiskategorien oder Abstufungen verliehen werden.

Der Heimat-Preis wird bei drei Preisträgern wie folgt aufgeteilt:

1. Platz – 2.500 €
2. Platz – 1.500 €
3. Platz – 1.000 €

Gibt es nur zwei Preisträger, dann ist die Staffelung:

1. Platz – 3.000 €
2. Platz – 2.000 €

Bei nur einem Preisträger erhält dieser die volle Summe von 5.000 €.

Bürgerinnen und Bürger, Vereine und sonstige Personenvereinigungen aus Kierspe haben die Möglichkeit, nach Ausschreibung des Heimat-Preises Projekte für den Heimat-Preis per Mail an post@kierspe.de oder per Post an

**Stadt Kierspe
Zentrale Verwaltung
Springerweg 21
58566 Kierspe**

bei der Stadt Kierspe einzureichen. Die jährliche Ausschreibung erfolgt, sobald der Förderantrag bewilligt wurde.

Die Entscheidung über die Heimat-Preisträger trifft der Ausschuss für Schule, Kultur und Tourismus. Die Ehrung der Projekte findet anschließend in der Ratssitzung Ende November des jeweiligen Jahres statt.

Die örtlichen Heimat-Preisträger nehmen gemäß der Förderrichtlinie an der Vergabe des Landes-Heimatpreises teil. Die Stadt teilt dazu der Bezirksregierung, unter Nennung einer aussagekräftigen Begründung der Entscheidung, den ersten Preisträger des Heimat-Preises zur Teilnahme am Landes-Heimat-Preis mit.

Kierspe, 26.06.2023

Olaf Stelse
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Stadt
Lüdenscheid

Jahresabschluss und Lagebericht 2022 für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid – STL

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 19.06.2023 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 sowie den Lagebericht 2022 festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses 2022 beschlossen.

Der Jahresüberschuss von 527.911,55 Euro wird wie folgt verwendet:

- 487.742,93 € aus den hoheitlichen Betriebsbereichen werden auf neue Rechnung vorgetragen.
- 40.168,62 € aus den gewerblichen Betriebsbereichen (BgA) werden in eine entsprechende Rücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 stehen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei der Werkleitung des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid, Am Fuhrpark 14 in 58507 Lüdenscheid während der Geschäftszeiten zur Verfügung.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH in Lüdenscheid hat die Jahresabschlussprüfung durchgeführt und mit Datum vom 05.04.2023 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid (STL), Lüdenscheid

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL), Lüdenscheid – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetriebes Lüdenscheid (STL), Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB nach § 103 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) i. V. m. den einschlägigen deutschen für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Lüdenscheid, den 05. April 2023

gez. Witte
Wirtschaftsprüfer

gez. Stolz
Wirtschaftsprüfer

Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2022 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lüdenscheid, 28.06.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028

Die Vorschlagsliste der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) für eine Woche in der Zeit vom 17.07. bis 24.07.2023 an der Information im Jürgen-Dietrich-Forum des Rathauses während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags von 13.30 bis 17.30 Uhr, dienstags und mittwochs von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Raum 269, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid, während der Öffnungszeiten montags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr

bis 16.00 Uhr, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Lüdenscheid, 29.06.2023

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.



Wiederwahl und Bestätigung der Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk III

Durch Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn vom 14.03.2023 wurde folgende Schiedsperson für eine weitere Amtsperiode wieder gewählt:

Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk III
Frau Brigitta Kliem,
Lägerbachstraße 46, 58644 Iserlohn

Durch die Verfügung des Direktors des Amtsgerichts Iserlohn vom 30.05.2023 ist die vorgenannte Schiedsperson bestätigt worden.

Iserlohn, 29.06.2023

Joithe
Bürgermeister



Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Juli 2023 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 30. Juni 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 20.06.2023

Aufgrund § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), - sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Plettenberg am 20.06.2023 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Beitrages

Die Stadt Plettenberg erhebt zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile Beiträge nach den Bestimmungen dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschl. entsprechender Nebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen;
2. den Wert der von der Stadt Plettenberg aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.

Der Beginn der Maßnahme wird definiert durch die örtliche Inanspruchnahme der Grundstücke für Bautätigkeiten.

3. die Freilegung der Grundflächen;
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
5. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) Beleuchtungseinrichtungen,
 - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,

- e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- f) Parkflächen,
- g) unselbständige Grünanlagen,
- h) Mischflächen

einschließlich – soweit erforderlich – Unterbau, Oberbau, Erhöhungen und Vertiefungen.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Beitragsfähig ist auch der Wert der Sachleistungen der Gemeinde sowie der vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Ausbauplanung und Bauüberwachung, Freilegung der Grundflächen und für den Ausbau der Einrichtungen.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für
 - 1. Brücken, Unterführungen und Tunnel mit den dazugehörenden Rampen,
 - 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt Plettenberg und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Plettenberg trägt den Teil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, trägt die Stadt Plettenberg den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breiten, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenarten	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten	Im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	80 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	80 %
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	80 %
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 %
e) Parkplatzflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
f) unselbständige Grünanlagen	-	-	70 %
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
a) Fahrbahnen	8,50 m	6,50 m	60 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 %
c) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 %
e) Parkplatzflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
f) unselbständige Grünanlagen	-	-	70 %
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN			
a) Fahrbahnen	8,50 m	8,50 m	40 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 %
c) gemeinsame Rad- und Gehwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	70 %
f) Parkplatzflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
g) unselbständige Grünanlagen	-	-	70 %
4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN			
a) Fahrbahnen	7,50 m	7,50 m	70 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	70 %
c) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 %
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	80 %
e) Parkplatzflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 %
f) unselbständige Grünanlagen	-	-	70 %

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten anrechenbaren Breiten sind Durchschnittsbreiten.

- (4) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

- (5) Im Sinne der Absätze 3 und 4 gelten als
 1. Anliegerstraßen:

Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
 2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind;
 3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen;
 4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;
 5. Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;
 6. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;
 7. Sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Parkstreifen, Radwege, Gehwege und Grünanlagen nach Absatz 3 nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Dritteln zu berücksichtigen.
- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Die Stadt Plettenberg kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen durch Satzung etwas Anderes bestimmen. Dies gilt insbesondere für Anlagen oder deren Teilanlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach §§ 2-4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§ 6) und Art (§ 7) berücksichtigt.
- (2) Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gelten als Grundstücksflächen die Flächen, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können.
- (3) Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzungen nicht festsetzt, gelten als Grundstücksflächen im Sinne des Absatzes 1,
 - a) soweit die Grundstücke an die Anlage grenzen, die Fläche bis zu einer Grundstückstiefe von 45 Metern; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage grenzen, die Fläche von der der Anlage zugewandten Grenze der Grundstücke bis zu einer Tiefe von 45 Metern.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Grundstückstiefen nach Satz 1 Buchst. a) oder b) ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.

§ 6

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 multipliziert mit
 - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,

- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
 - e) 1,90 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
 - f) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, gilt deren höchstzulässige Zahl.
 - b) Ist nur die Baumassenzahl festgesetzt, wird die Baumassenzahl durch 3,5 geteilt; der Quotient wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:
 - bis 1,0 = 1 Geschoss,
 - bis 1,6 = 2 Geschosse,
 - bis 2,0 = 3 Geschosse,
 - bis 2,2 = 4 Geschosse,
 - bis 2,3 = 5 Geschosse,
 - mehr als 2,3 = 6 und mehr Geschosse.
 - c) Ist nur die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, wird die höchste zulässige Höhe durch 3,5 geteilt; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - d) Sind die Baumassenzahl und die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt und ergeben sich bei Umrechnung der Baumassenzahl und der Höhe der baulichen Anlagen in Geschosse unterschiedliche Nutzungsmaße, gilt die niedrigere Geschossigkeit.
 - e) Wird infolge einer Genehmigung oder aus anderen Gründen (z.B. Ausnahmen und Befreiungen) eine höhere als die im Bebauungsplan festgesetzte Geschosßzahl, Baumassenzahl oder Höhe der baulichen Anlage zugelassen oder ist sie vorhanden, ist die höhere Zahl bzw. größere Höhe zugrunde zu legen.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, sowie für Grundstücke auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks, geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt;

- d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist und die nicht gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt;
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoß zugrunde gelegt.

§ 7

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 - a) 0,30 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - b) 0,15 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen
- (2) Die nach §§ 5 und 6 festgesetzten Faktoren werden
 - a) um 0,50 erhöht bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die durch Bebauungsplan festgesetzt sind;
 - b) um 0,50 erhöht bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die nicht durch Bebauungsplan festgesetzt sind, bei denen aber entsprechende Nutzungen zulässig oder vorhanden sind;
 - c) um 0,50 erhöht bei Grundstücken außerhalb von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, die aber gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.
 - d) Um 0,50 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),

§ 8

Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind diese Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9

Kostenspaltung

Der Beitrag kann gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden für:

- a) Grunderwerb,
- b) Freilegung,
- c) Fahrbahn,
- d) Radwege,
- e) Gehwege,
- f) gemeinsame Rad- und Gehwege,
- g) Parkplatzflächen,
- h) Beleuchtungseinrichtungen,
- i) Oberflächenentwässerung,
- j) unselbständige Grünanlagen,
- k) Maßnahmen zur Schaffung verkehrsberuhigter Anlagen.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Plettenberg Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnitts gemäß § 8
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Ist das Eigentum am Grundstück geteilt in Miteigentumsanteile, sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend der Höhe ihrer Miteigentumsanteile beitragspflichtig.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soweit eine Beitragspflicht nach bisherigem Recht entstanden ist, Beiträge aber noch nicht erhoben worden sind, gilt anstelle dieser Satzung die Satzung, die zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht gültig war.

Im Übrigen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Satzung der Stadt Plettenberg über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG vom 17.07.1995 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 23.06.2023

Der Bürgermeister
gez. Schulte



Dipl.-Ing. Ernst-Herbert Thomas
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Offenlegung des Liegenschaftskatasters
aus Anlass der Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen
in der Stadt Iserlohn**

**Gemeinde Hemer- Gemarkung Hemer
Flur 52 – Flurstück 45**

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in Kraft getreten am 23. März 2005; geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), in Kraft getreten am 29. November 2008; Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224); in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. April 2009; Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 556), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013; Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), in Kraft getreten am 12. April 2014, in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in Kraft getreten am 8. November 2006; geändert durch Artikel 3 der VO vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), in Kraft getreten am 17. Juli 2010; Artikel 9 der VO vom 22. Mai 2012 (GV. NRW. S. 206), in Kraft getreten am 19. Juni 2012; Artikel 14 der VO vom 16. Juli 2013 (GV. NRW. S. 483), in Kraft getreten am 27. Juli 2013, Verordnung vom 23. Juli 2015 (GV. NRW. S. 551), in Kraft getreten am 8. August 2015, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung der bestehenden, aber noch nicht festgestellten Grundstücksgrenze des oben genannten Flurstücks aufgrund einer von ÖbVI Thomas durchgeführten Teilung durch Offenlegung der gemäß § 21 Abs. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) am 26.06.2023 aufgenommenen Grenzniederschrift in der Zeit

vom 03.07.2023 bis 21.08.2023 einschließlich

bei dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Thomas, Hindenburgstraße 5, 58636 Iserlohn, während der Dienststunden
Montag bis Donnerstag von 7.30 – 16.30 Uhr, Freitag von 7.30 – 13.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeit wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen und die Grenzniederschrift einzusehen.

Beteiligte sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer des von der Abmarkung betroffenen Grundstücks **Gemarkung Hemer Flur 52 Flurstück 45**. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werde.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen wie folgt bekannt:

Der Verlauf der bereits bestehenden, aber noch nicht festgestellten Grenze in dem Abschnitt zwischen den Grenzpunkten Nummern: 4 und 5 wurde ausgehend vom Katasternachweis - und unter Berücksichtigung der Angaben der Beteiligten - in der Örtlichkeit ermittelt.

Ihre Grundstücksgrenzen wurden teilweise neu abgemarkt.

In Ihre(n) Grundstücksgrenzen wurde(n) 1 neue(s) Grenzzeichen gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung / amtliche Bestätigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem *Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO

eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Iserlohn, den 03.07.2023

ÖbVl Thomas

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
der Vorschlagsliste**

**Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöf-
fen der Stadt Iserlohn für die Amtszeit vom
01.01.2024 bis 31.12.2028**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Iserlohn hat in der Sitzung am 06.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für das Amtsgericht Iserlohn und das Landgericht Hagen gefasst.

Die Liste derjenigen Personen, die zu dem Amt einer Jugendschöffin/eines Jugendschöffen vorgeschlagen werden, wird gem. § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

**10. Juli bis 14. Juli 2023
in dem Bereich Jugend der Stadt Iserlohn,
Hansahaus, Hans-Böckler-Straße 25,
58638 Iserlohn, FrontOffice**

während der Servicezeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Einsprüche gegen diese Vorschlagsliste (gem. § 37 Abs.3 GVG) können in dieser Zeit bei dem Bereich Jugend, Abteilung Beistandschaften und wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Iserlohn erhoben werden.

Iserlohn, 26.06.2023

Michael Joithe

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.